

Satzung des Vereins Modellprojekt 27 e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Modellprojekt 27 e.V.“. Er hat seinen Sitz in München. Er ist in das Vereinsregister eingetragen als „Modellprojekt 27 e.V.“ mit dem Untertitel: „Verein zur Förderung der Integration von Menschen mit und ohne Behinderungen“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München.

§ 2 - Zweck

Der Verein fördert die Integration von Menschen mit und ohne Behinderung. Ziel ist es, mittels unterschiedlicher sozialpädagogischer Maßnahmen Erfahrungen zu ermöglichen, durch die Berührungängste zwischen diesen beiden Gruppen abgebaut werden können und Akzeptanz geschaffen wird. Hierbei verfolgt der Verein das Prinzip der stadtteilorientierten Sozialen Arbeit. Die vom Verein unterhaltene Jugendarbeit orientiert sich an den hierfür einschlägigen Paragraphen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 1, 8, 9, 11 SGB VIII). Durch die sozialpädagogischen Maßnahmen sollen junge Menschen in ihrer individuellen Entwicklung gefördert werden, es soll dazu beigetragen werden, dass Benachteiligung vermieden und abgebaut wird (§ 1, Abs. 3, Satz 1 SGB VIII). Dabei soll Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen gefördert werden (§ 9, Abs. 3, Satz 1 SGB VIII). Freizeit- und Bildungsangebote, Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher (...) und kultureller Bildung (§ 1, Abs. 3, Punkt 1 SGB VIII) sowie Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit (ebenda Punkt 2) werden angeboten.

Insbesondere bedeutet dies:

Betrieb eines Jugendtreffs zur Förderung von Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den behinderten und nichtbehinderten Jugendlichen des Stadtteils, die Durchführung von Kursen, Workshops, Projekten und Einzelveranstaltung sowie die Gruppenarbeit, die Öffentlichkeitsarbeit, die Durchführung von Wochenend- und Freizeitfahrten, die Kooperation und Koordination der Aufgaben und Maßnahmen mit anderen Gruppen und Institutionen, die dem Problemkreis zugeordnet sind.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und folgende Zwecke im sozialen und erzieherischen Bereich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen, oder auf die eingezahlten Beträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Stadtjugendamt der Landeshauptstadt München, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben und bedarf dessen Zustimmung. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss erfolgt bei schweren Verstößen eines Mitglieds gegen den Vereinszweck durch Vorstandsbeschluss, nachdem das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich gehört wurde. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, worauf der Vorstand innerhalb eines weiteren Monats die Mitgliederversammlung einzuberufen hat. Festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die Dauer ihrer Beschäftigung geborene Mitglieder.

§ 5 - Beiträge

Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 – Organe

Die Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand

§ 7 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in schriftlicher Form einberufen wobei die Einladung die vorläufige Tagesordnung enthält. Eingegangene Anträge zur Tagesordnung sind als Anlagen der Einladung beizufügen und der Versammlung vor Eröffnung der Tagesordnung bekannt zu geben. Die MV legt dann die endgültige

Tagesordnung fest. Sie kann Beschlüsse zu allen in die Tagesordnung aufgenommenen Angelegenheiten fassen, insbesondere über:

- ☐ Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstands
- ☐ Wahl des Kassenprüfers
- ☐ Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- ☐ Haushaltsplan

Die MV muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich vom Vorstand gefordert wird. Die Versammlungsleitung und die Schriftführung der MV werden vom Vorstand übernommen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorhergehende Diskussion übertragen werden. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 8 – Vorstand

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Er wird auf der MV aus den Reihen der Mitglieder einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand ist die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins, ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins delegieren, muss jedoch deren Aufgaben und Vertretungsbefugnisse eindeutig festlegen und terminieren. Mögliche Haftungsansprüche aus leichter Fahrlässigkeit des Vorstands übernimmt der Verein.

Er ist insbesondere zuständig für:

1. Einberufung der MV
2. Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
3. Erstellung eines Jahresberichts
4. Aufsicht über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung und über die Verwendung der Mittel
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, Kaufverträgen und sonstigen Rechtsgeschäften
6. Regelung aller Personalangelegenheiten in Anlehnung an Tarifverträge im öffentlichen Dienst
7. Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter
8. Ausführung von Beschlüssen der MV
9. Repräsentation und Außenvertretung des Vereins

Der Vorstand tagt mindestens vierteljährlich und berichtet über seine Arbeit in der MV.

Vorstandsmitglieder oder der gesamte Vorstand können von der MV vorzeitig abgewählt werden, wenn sie ihre Aufgaben nicht im Sinne des Vereinszwecks erfüllen oder an der Erfüllung gehindert sind. Die MV kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder nur dann abwählen, wenn in derselben Versammlung Nachfolger gewählt werden. Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Wenn alle Vorstandsmitglieder zurücktreten wollen oder durch Krankheit, Tod oder Wegzug ausscheiden, ist unverzüglich eine außerordentliche MV einzuberufen. Der Vorstand kann sich zur Regelung der Zuständigkeiten eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Kassenprüfer

Die Amtszeit des Kassenprüfers ist der des Vorstands gleichgestellt. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und ggf. die Entlastung des Vorstands zu beantragen.

§ 10 - Beschlussfassung in den Vereinsorganen

Grundsätzlich sind alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu treffen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Bei Vorstandswahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind schriftliche und geheime Abstimmungen zwingend vorgeschrieben.

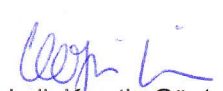
Über Beschlüsse der Vereinsgremien ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle werden von Schriftführer und Versammlungsleiter, bei Wahlen auch von der Wahlleitung, unterzeichnet.

§ 11 - Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins sind die amtierenden Vorstandsmitglieder die Liquidatoren des Vereins, sofern die MV nichts anderes beschließt.

Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29. Juli 2015 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.


Die Vorstände Fabian Kahlert, Franz Göppel, Stefan Fuhrmann


Protokoll: Kerstin Günter